

Stadt Erkelenz

Ausschuss für Umweltschutz und Soziales



Tradition und Fortschritt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales
der Stadt Erkelenz



6. November 2006

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **3. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales** ein.

Sitzungstermin: Montag, 20.11.2006, 18:00 Uhr

Ort, Raum: 41812 Erkelenz, Johannismarkt 17, Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters
- 2 Verpflichtung der vom Rat in den Ausschuss gewählten sachkundigen Bürger und deren Stellvertreter
Vorlage: A 30/045/2006
- 3 Erste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 30/046/2006
Anmerkung: Die §§ 10, 11, 14 und 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 sollen vor dem Hintergrund einer praktikableren Gebührenkalkulation eindeutiger gefasst werden.
- 4 Erste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/007/2006
Anmerkung: Der § 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 15.12.2004 soll im Zusammenhang mit der Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz neu gefasst werden.

- 5 Neubau einer zentralen Grün- und Wertstoffannahmestelle in Erkelenz, Ferdinand-Clasen-Straße
hier: Festlegung der Betriebsdaten
Vorlage: A 60/035/2006
Anmerkung: Über die Festlegung der Betriebsdaten der geplanten zentralen Grün- und Wertstoffannahmestelle soll beraten und (empfehlend) beschlossen werden.

- 6 Zukünftige Nutzung der städtischen Liegenschaften "Bauxhof"
Vorlage: A 50/009/2006
Anmerkung: Über die zukünftige Nutzung der städtischen Liegenschaften 'Bauxhof' soll beraten und (empfehlend) beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Simon
Ausschussvorsitzender



3. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales

Sitzungstermin: Montag, 20.11.2006, 18:00 Uhr

Ort, Raum: 41812 Erkelenz, Johannismarkt 17, Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters
- 2 Verpflichtung der vom Rat in den Ausschuss gewählten sachkundigen Bürger und deren Stellvertreter
Vorlage: A 30/045/2006
- 3 Erste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 30/046/2006
Anmerkung: Die §§ 10, 11, 14 und 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 sollen vor dem Hintergrund einer praktikableren Gebührenkalkulation eindeutiger gefasst werden.
- 4 Erste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/007/2006
Anmerkung: Der § 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 15.12.2004 soll im Zusammenhang mit der Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz neu gefasst werden.
- 5 Neubau einer zentralen Grün- und Wertstoffannahmestelle in Erkelenz, Ferdinand-Clasen-Straße
hier: Festlegung der Betriebsdaten
Vorlage: A 60/035/2006
Anmerkung: Über die Festlegung der Betriebsdaten der geplanten zentralen Grün- und Wertstoffannahmestelle soll beraten und (empfehlend) beschlossen werden.

6 Zukünftige Nutzung der städtischen Liegenschaften "Bauxhof"

Vorlage: A 50/009/2006

Anmerkung: Über die zukünftige Nutzung der städtischen Liegenschaften 'Bauxhof' soll beraten und (empfehlend) beschlossen werden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/045/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.11.2006 Verfasser: Amt 30 Dieter Stumm
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Verpflichtung der vom Rat in den Ausschuss gewählten sachkundigen Bürger und deren Stellvertreter	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.11.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales

Tatbestand:

Gemäß §§ 58 Absatz 2 Satz 1, 67 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit Nr.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 32 GO NRW a. F. (entspricht § 67 GO NRW) werden die der Ausschüsse, und damit auch des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales, zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung wird vom Vorsitzenden des Ausschusses wahrgenommen. Die Verpflichteten unterzeichnen eine schriftliche Abfassung der Verpflichtungserklärung.

Eventuell anwesende, noch nicht verpflichtete Stellvertreter der Sachkundigen Bürger im Ausschuss für Umweltschutz und Soziales müssen verpflichtet werden.

Beschlussentwurf:

Kein Beschluss

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/046/2006
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 03.11.2006
	Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Erste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.11.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Vor dem Hintergrund einer praktikablen Gebührekalkulation sollten nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz mit der Gestellung jedes Restabfallbehälters auch gleichzeitig Papiergefäße entsprechend der Anzahl der Restabfallgefäße ausgeliefert werden.

Die seit dem 01.01.2006 gültige Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz eröffnet Anschlussnehmern von direkt aneinander grenzenden Grundstücken die Möglichkeit, sogenannte Entsorgungsgemeinschaften zu bilden und sich z.B. wegen Platzmangels ein oder mehrere Müllgefäße zu teilen.

Auf dieser Grundlage hatten in einem konkreten Fall zwei Grundstücksnachbarn eine Restabfalltonne zur gemeinsamen Nutzung beantragt. Dem entsprechend wurde auch nur eine Papiertonne ausgeliefert. Da dieses Gefäßvolumen für das Papieraufkommen auf beiden Grundstücken nicht ausreichte, wurde einem der beiden Nachbarn auf Antrag eine weitere Papiertonne zu Verfügung gestellt. Gegen die Erhebung der in diesem Fall anfallenden zusätzlichen Gebühr von 8,50 Euro pro Jahr legte der Zahlungspflichtige Widerspruch ein. Da der bisherige Wortlaut der Satzung für solche Fälle nicht eindeutig genug erscheint, um in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren einen positiven Ausgang für die Stadt Erkelenz erwarten zu können, wurde dieses Widerspruchsverfahren nicht weiter betrieben.

Zur künftigen Vermeidung solcher Fälle hat die Verwaltung den Wortlaut der maßgeblichen Paragraphen 10, 11 und 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz dahingehend geändert, dass die Rechtslage auch für den Bürger eindeutiger ist.

Im Zuge dieser Überarbeitung wurde gleichzeitig eine irrtümliche Formulierung in § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz bezüglich der Höchstmenge des Sperrgutes, die bei der Abfuhr bereitgestellt werden darf, korrigiert.

Die einzelnen Änderungen (Ergänzungen und Streichungen) sind der Anlage 2, die dem Entscheidungsgremium zur Verfügung gestellt wurde, zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die dem Entscheidungsgremium als Anlage 1 vorgelegte und dem Original der Niederschrift beigefügte Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz zu beschließen.

Beschlussentwurf: (als Empfehlung an den Rat)

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Fassung vom 14.12.2005) wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Anlage 1: Entwurf der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz.

Anlage 2: Darstellung der Änderungen in den §§ 10, 11, 14, 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz.

**Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt A 3
des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales
am 20.11.2006**

“Erste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz”

Erste Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV NRW, S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S.2705), zuletzt geändert durch Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I, S. 1619) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des § 10 der Satzung**

§ 10 der Satzung erhält folgende Fassung:

**“§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Erkelenz bestimmt, soweit sie selbst Einfluß nehmen kann, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
 2. graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelbe Abfallbehälter in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter und / oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier bestehen (z.B. Kunststoff, Metall, Verbundstoffe),

3. grüne Sammelkisten mit einem Fassungsvermögen von 50 Liter, graue Abfallbehälter mit grünem Deckel oder grüne Abfallbehälter in der Gefäßgröße von 240 Liter für Verpackungen aus Weiß-, Braun- und Grünglas,
 4. graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
 5. graue Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen von 40, 60, 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter sowie Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter Inhalt als regelmäßiges Gefäß und
 6. Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll oder für Babywindeln mit einem Nennvolumen von 70 l Inhalt.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können die zusätzlich von der Stadt Erkelenz zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Die Stadt Erkelenz bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke. Sollten diese Restabfallsäcke als Windelsäcke ausgegeben worden sein, sind diese nur für Windeln zu benutzen. Eine Befüllung der Windelsäcke mit anderen Materialien ist nicht zulässig. Die Restmüllsäcke wie auch die Windelsäcke werden von der Stadt Erkelenz beziehungsweise dem von ihr beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.
- (4) Die Abfallbehälter für Restmüll, die Abfallbehälter für Bioabfälle und die Abfallbehälter für Papier werden mit einer von der Stadt Erkelenz zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.
- (5) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt Erkelenz auch andere Abfallbehälter beziehungsweise Sammelsysteme bestimmen.”

Artikel 2 **Änderung des § 11 der Satzung**

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

“§ 11 **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück (mit Ausnahme zugelassener Entsorgungsgemeinschaften gem. § 14 dieser Satzung) erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 1:
1. mindestens einen grauen Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll beziehungsweise alternativ Restabfallsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Abfallbehälters für Restmüll aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist,

2. mindestens einen grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier beziehungsweise alternativ Papiersäcke für Grundstücke, an denen die Aufstellung eines Behälters für Papier aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist,
 3. mindestens einen grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel / gelben Abfallbehälter oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier bestehen (z.B. Kunststoff, Metall, Verbundstoffe),
 4. mindestens drei grüne Sammelkisten für Verkaufsverpackungen aus Grün-, Weiß- und Braunglas und
 5. auf Antrag mindestens einen grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.
- (2) Auf jedem Grundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen und zu benutzen. § 14 bleibt unberührt.
- (3) Jeder Eigentümer eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person pro Woche ein Regelrestmüllvolumen von 20 Liter vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Pro Restmüllgefäß in Größen von 40 bis 240 Liter wird eine Papiertonne grundsätzlich in der Größe 240 Liter ausgeliefert. Ein kleineres Gefäß (120 Liter) wird nur auf gesonderten Antrag und bei nachvollziehbarer Begründung (z.B. nachweisbarer Platzmangel) ausgeliefert. Bei Restmüllgefäßen in Größen von 770 und 1.100 Liter wird das Papiergefäß in gleicher Größe mit monatlicher Abfuhr ausgeliefert. Auf Antrag können weitere Papiergefäße in einer Größe von 240 (monatliche Abfuhr), 770 und 1.100 Liter (wahlweise mit wöchentlicher, 14-tägiger oder monatlicher Abfuhr) zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist auf Antrag ein Wechsel der Abfuhrhythmen bei Papiergefäßen in Größe von 770 und 1.100 Liter möglich (von monatlich wahlweise auf wöchentliche oder 14-tägige Abfuhr).
- (4) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann das Restmüllbehältervolumen bis auf 15 Liter je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden, wenn dieser erklärt, dass sämtliche Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden, insbesondere sämtliche Verpackungsabfälle im Rahmen des Dualen Systems einschließlich Altglas und Altpapiersammlung entsorgt werden und im Rahmen des Grundstücks Eigenkompostierung der hierfür geeigneten organischen Abfälle betrieben wird. Sofern darüber hinaus ein Abfallbehälter für Grün- / Garten- und Küchenabfälle ganzjährig aufgestellt und genutzt wird, kann das Behältervolumen bis auf 10 Liter je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden. Dies gilt auch, wenn die Eigenkompostierung oder Sammlung der Grün- / Gartenabfälle auf einem nicht auf dem Hausgrundstück gelegenen eigenen Gartengrundstück durchgeführt wird.

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert und Woche wird ein Mindestgefäßvolumen von 20 Liter zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, das Mindestgefäßvolumen auf 10 Liter je Einwohnergleichwert reduziert werden. Die Stadt Erkelenz legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(6) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigtem / Bett - Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
2. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätigkeit der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je drei Beschäftigte	1
3. Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
4. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4
5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigtem	2
6. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
7. Lebensmitteleinzel- und Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigtem	2
8. Sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
9. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Nummern 1 bis 9 zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt Erkelenz im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (7) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 5 und 6 dieser Satzung berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 3 und 4 dieser Satzung zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugeordneten Restmüllbehälter möglich ist.
- (9) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreicht (z.B. grobes Missverhältnis zwischen der Anzahl der gemeldeten Personen beziehungsweise den ermittelten Einwohnergleichwerten und dem vorhandenen Behältervolumen, oft überquellende Abfallbehälter, Abfallablagerungen am Abholplatz oder Standplatz) und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Erkelenz die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen, anzumelden und zu benutzen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt Erkelenz zu dulden.
- (10) Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach den vorstehenden Berechnungen ermittelte Gefäßvolumen das für den jeweiligen Einzelfall notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.“

Artikel 3 **Änderung des § 14 der Satzung**

§ 14 der Satzung erhält folgende Fassung:

“§ 14 **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei direkt benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße einer Abfallart oder auch mehrerer Abfallarten zugelassen werden. Der Entsorgungsgemeinschaft wird für jedes von der Stadt bestimmte Restab-

fallgefäß nur ein entsprechendes Papiergefäß gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung bereitgestellt. Jedes weitere Papiergefäß ist ein gebührenpflichtiges Zusatzgefäß.

- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Erkelenz im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt Erkelenz auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke abweichen und Ausnahmeregelungen treffen.“

Artikel 4 **Änderung des § 17 der Satzung**

§ 17 der Satzung erhält folgende Fassung:

“§ 17 **Sperrige Gegenstände / Sperrgut**

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Erkelenz hat im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen beziehungsweise haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die Städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf Antrag, wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (höchstens 3 m³ je Abfuhr) nicht überschreiten.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Kühlgeräte, sonstige Elektrogroßgeräte und -geräteteile und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestelltes Sperrgut entstehen, haftet der Sperrgutbesitzer.
- (5) Folgende sperrige Abfälle werden abgefahren:
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),
 - sonstige Elektrogroßgeräte und -geräteteile (siehe **Anlage 2**),
 - Metallteile (z.B. Fahrräder, Spüle (Metalleinsatz), Bettgestell, Sprungfederrahmen)

- Restsperrgut (z.B. Betten, Matratze, Teppiche (gerollt), Möbel)
- (6) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.
Nicht zu sperrigen Abfällen gehören wiederverwertbare Abfälle wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen, gebündelt oder ungebündelt, sowie Abfälle, die in zugelassenen Abfallsäcken verpackt werden.
Weiterhin gehören nicht zum Sperrgut: Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle, Gewerbeabfälle sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und -pappen, Rolläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper, Fahrzeugwracks und Autoreifen sowie Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.”

Artikel 5 **In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Bürgermeister

Ratsherr

Ratsherr

Schriftführer

**Anlage 2 zum Tagesordnungspunkt A 3
des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales
am 20.11.2006**

“Erste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz”

(Unterstrichen = Änderung; *kursiv* = entfällt.)

**§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Erkelenz bestimmt, soweit sie selbst Einfluß nehmen kann, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
 2. graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelbe Abfallbehälter in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter und / oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe), die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier bestehen (z.B. Kunststoff, Metall, Verbundstoffe),
 3. grüne Sammelkisten mit einem Fassungsvermögen von 50 Liter, graue Abfallbehälter mit grünem Deckel oder grüne Abfallbehälter in der Gefäßgröße von 240 Liter für Verpackungen aus Weiß-, Braun- und Grünglas,
 4. graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
 5. graue Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen von 40, 60, 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter sowie Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter Inhalt als regelmäßiges Gefäß und
 6. Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll oder für Babywindeln mit einem Nennvolumen von 70 l Inhalt, und
 7. *Abfallsäcke für Restmüll mit einem Nennvolumen von 70 l Inhalt als zusätzliches Gefäß.*

(Anmerkung: Absätze 3 bis 5 bleiben unverändert.)

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück (mit Ausnahme zugelassener Entsorgungsgemeinschaften gemäß § 14 dieser Satzung) erhält:
1. Mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll beziehungsweise alternativ Restabfallsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Abfallbehälters für Restmüll aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist,
 2. mindestens einen grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier beziehungsweise alternativ Papiersäcke für Grundstücke, an denen die Aufstellung eines Behälters für Papier aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist,
 3. mindestens einen grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel / gelben Abfallbehälter oder (*beziehungsweise*) gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe), die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier bestehen (z.B. Kunststoff, Metall, Verbundstoffe).
 4. mindestens drei grüne Sammelkisten für Verkaufsverpackungen aus Grün-, Weiß- und Braunglas und
 5. auf Antrag mindestens einen grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.
- (2) Auf jedem Grundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen und zu benutzen. § 14 (15) bleibt unberührt.
- (3) Jeder Eigentümer eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person pro Woche ein Regelrestmüllvolumen von 20 Liter vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. *(Die Papiertonne wird bei Restmüllgefäßen in Größen von 40 bis 240 Liter grundsätzlich in der Größe 240 Liter ausgeliefert.)*
Pro Restmüllgefäß in Größen von 40 bis 240 Liter wird eine Papiertonne grundsätzlich in der Größe 240 Liter ausgeliefert. Ein kleineres Gefäß (120 Liter) wird nur auf gesonderten Antrag und bei nachvollziehbarer Begründung (z.B. nachweisbarer Platzmangel) ausgeliefert. Bei Restmüllgefäßen in Größen von 770 und 1.100 Liter wird das Papiergefäß in gleicher Größe (*bei*) mit monatlicher Abfuhr ausgeliefert. Auf Antrag können weitere Papiergefäße in einer Größe von 240 (monatliche Abfuhr), 770 und 1.100 Liter (*wahlweise* (*bei*) mit wöchentlicher, 14-tägiger oder monatlicher Abfuhr) zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist auf Antrag ein Wechsel der Abfuhrhythmen bei Papiergefäßen in Größe von 770 und 1.100 Liter möglich (von monatlich wahlweise auf wöchentliche oder 14-tägige Abfuhr).

- (4) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann das Restmüllbehältervolumen bis auf 15 Liter je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden, wenn dieser erklärt, dass sämtliche Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden, insbesondere sämtliche Verpackungsabfälle im Rahmen des Dualen Systems einschließlich Altglas und Altpapiersammlung entsorgt werden und im Rahmen des Grundstücks Eigenkompostierung der hierfür geeigneten organischen Abfälle betrieben wird. Sofern darüber hinaus ein Abfallbehälter für Grün- / Garten- und Küchenabfälle ganzjährig aufgestellt und genutzt wird, kann das Behältervolumen bis auf 10 Liter je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden. Dies gilt auch, wenn die Eigenkompostierung oder Sammlung der Grün- / Gartenabfälle auf einem nicht auf dem Hausgrundstück gelegenen eigenen Gartengrundstück durchgeführt wird.

(Anmerkung: Absätze 5 bis 10 bleiben unverändert.)

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei direkt benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße einer Abfallart oder auch mehrerer Abfallarten zugelassen werden. Der Entsorgungsgemeinschaft wird für jedes von der Stadt bestimmte Restabfallgefäß nur ein entsprechendes Papiergefäß gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung bereitgestellt. Jedes weitere Papiergefäß ist ein gebührenpflichtiges Zusatzgefäß.
- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Erkelenz im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt Erkelenz auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke abweichen und Ausnahmeregelungen treffen.

§ 17 Sperrige Gegenstände / Sperrgut

(Anmerkung: Absätze 1 bis 2 bleiben unverändert.)

- (4) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (höchstens $(1\ m^3)$ 3 m³ je Abfuhr) nicht überschreiten.

(Anmerkung: Absatz 4 bleibt unverändert.)

- (5) Folgende sperrige Abfälle werden abgefahren:
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),
 - sonstige Elektrogroßgeräte und -geräteteile (siehe **Anlage 2**),
 - Metallteile (z.B. Fahrräder, Spüle (Metalleinsatz), Bettgestell, Sprungfederrahmen)
 - Restsperrgut (z.B. Betten, Matratze, Teppiche (gerollt), Möbel)
- (6) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.
Nicht zu sperrigen Abfällen gehören wiederverwertbare Abfälle wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen, gebündelt oder ungebündelt, sowie Abfälle, die in zugelassenen Abfallsäcken verpackt werden.
Weiterhin gehören nicht zum Sperrgut: Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle, Gewerbeabfälle sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und -pappen, Rolläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper, Fahrzeugwracks und Autoreifen sowie Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/007/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.11.2006 Verfasser: Amt 20 Sandra Schürger
Federführend: Kämmerei/ Städt. Abwasserbetrieb	
Erste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.11.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Bedingt durch die Einführung des neuen Müllsystems in der Stadt Erkelenz zum 01.01.2006 konnte durch die unter Berücksichtigung bestimmter Mindestmengen nunmehr dem jeweiligen Bedarf der Haushalte entsprechenden Müllgefäße sowie durch die Einführung der geänderten Bioabfallentsorgung und somit besseren Trennung der Abfälle eine Verringerung der entstehenden Restmüllmenge und somit auch der damit verbundenen Kosten für die Verbrennung der Abfälle verzeichnet werden. Die zu entsorgenden Biomüllmengen sind dagegen gestiegen. Für die Papierabfuhr ergeben sich aufgrund der vertraglichen Bestimmungen mit dem Entsorger ebenfalls Verschiebungen.

Hieraus ergibt sich im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung eine Änderung der Abfallgebühren für alle Tonnenarten (Restmüll, Biomüll, Papier), wobei erfreulicherweise zu verzeichnen ist, dass die Gebühr für den Restabfall (graue Tonne) erheblich günstiger wird. Im Gegenzug hierzu steigt die Gebühr für die Biotonne geringfügig aufgrund der höheren zu entsorgenden Mengen. Bei der Papiertonne ergeben sich ebenfalls Gebührenverringerungen aufgrund nunmehr zum Tragen kommender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Entsorger (siehe Gebührenbedarfsberechnung Anlage 2). Insgesamt ergibt sich jedoch für jeden einzelnen Haushalt eine geringere Gebührenbelastung, da die geringfügige Verteuerung der Biotonne durch die Senkung der Gebühr für die Restmülltonne mehr als aufgefangen wird. Insgesamt verringert sich das Volumen des Abfallgebührenhaushalts im Vergleich zum Vorjahr um 598.035,00 €.

Bezüglich der textlichen Änderung bestimmter Satzungspassagen wird auf die bereits vorgetragene Sachverhaltsdarstellung zum vorangegangenen Tagesordnungspunkt „Erste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz“ verwiesen.

Die einzelnen Änderungen sind der Gegenüberstellung der Gebühren 2006-2007 (Anlage 3), die dem Sitzungsgremium zur Verfügung gestellt wurde, zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz, die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt wird, zuzustimmen.

Beschlussentwurf:

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigelegte Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Anlage:

Anlage 1: Entwurf der Ersten Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

Anlage 2: Gebührenbedarfsberechnung 2007

Anlage 3: Gegenüberstellung der Gebührenentwicklung 2006-2007

**Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt A 4
des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales
am 20.11.2006
“Erste Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz”**

**Erste Änderungssatzung
zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.4.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des § 3 der Satzung**

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

**“§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
 - a) für Restmüll inklusive eines jeweiligen Papiergefäßes (gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) für einen Abfallbehälter in Größe von

-	40 l bei 14 tägiger Leerung	92,00 Euro
-	60 l bei 14 tägiger Leerung	125,50 Euro
-	80 l bei 14 tägiger Leerung	160,00 Euro
-	120 l bei 14 tägiger Leerung	229,00 Euro
-	240 l bei 14 tägiger Leerung	436,00 Euro
-	770 l bei wöchentlicher Leerung	3.121,00 Euro
-	770 l bei 14 tägiger Leerung	1.587,50 Euro
-	770 l bei monatlicher Leerung	821,00 Euro
-	1.100 l bei wöchentlicher Leerung	4.266,00 Euro
-	1.100 l bei 14 tägiger Leerung	2.165,50 Euro
-	1.100 l bei monatlicher Leerung	1.115,00 Euro

- b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von
- | | | |
|---|--------------------------------|-------------|
| - | 80 l bei 14 tägiger Leerung | 94,50 Euro |
| - | 120 l bei 14 tägiger Leerung | 109,00 Euro |
| - | 240 l bei 14 tägiger Leerung | 152,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 678,50 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 804,50 Euro |
- c) für Papier für einen Zusatzabfallbehälter (gemäß § 11 Abs. 3 und § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) in Größe von
- | | | |
|---|-----------------------------------|-------------|
| - | 240 l bei monatlicher Leerung | 3,50 Euro |
| - | 770 l bei wöchentlicher Leerung | 116,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 63,50 Euro |
| - | 770 l bei monatlicher Leerung | 36,50 Euro |
| - | 1.100 l bei wöchentlicher Leerung | 109,50 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 62,00 Euro |
| - | 1.100 l bei monatlicher Leerung | 38,50 Euro |
- d) für Papier für eine Rhythmusänderung des in der Restmüllgebühr enthaltenen Papiergefäßes
- | | | |
|---|---|------------|
| - | von 770 l monatlich auf 770 l wöchentlich | 80,00 Euro |
| - | von 770 l monatlich auf 770 l 14 tägig | 27,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l wöchentlich | 71,50 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l 14 tägig | 24,00 Euro |
- e) Austausch von Gefäßen bei Volumenaustausch je Gefäß
- | | | |
|---|---|-------------|
| - | für Restmüll in Größen von 40 l bis 1.100 l | 15,00 Euro |
| - | für Biomüll in Größen von 80 l bis 1.100 l | 15,00 Euro |
| - | für Papier in Größen von 120 l bis 1.100 l | 15,00 Euro. |
- f) Für Kinder im Alter von 0 - 2 Jahren wird auf Antrag pro berechtigtem Kind ein gebührenfreier Windelsack je Regelabfuhr (26 Säcke pro Jahr bei halbjährlicher Ausgabe) gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 7,00 Euro je Sack erhoben.
- (4) Für Grundstücke, an denen die Aufstellung von Abfallbehältern für Restmüll und / oder Papier aus Platzgründen nicht zumutbar oder möglich ist, wird für die statt dessen auszuliefernden Restabfallsäcke oder Papiersäcke eine Gebühr in Höhe des aufgrund des Bedarfs festzusetzenden Gefäßes gemäß Abs. 2 a) dieser Satzung erhoben.
- (5) Für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (40 l) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde, erfolgt eine anhand der Liter-

zahl festgestellte Zuteilung von Restmüllsäcken. Es wird eine der zugeteilten Literzahl anteilige Gebühr des kleinstmöglichen Gefäßes erhoben.

- (6) Ein Gefäßtausch ist pro Abfallart maximal zweimal jährlich möglich und schriftlich bei der Stadt Erkelenz zu beantragen. Ein darüber hinausgehender Tauschvorgang ist nur in besonderen Härtefällen (z.B. Tod, Trennung u.ä.) mit gesonderter schriftlicher Begründung möglich.

Mit den Gebühren nach Abs. 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z.B. Sperrgutabfuhr, Schadstoffmobil, Ast- und Strauchschnitt) mit Ausnahme der oben genannten Zusatzleistungen abgegolten.”

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Erste Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Bürgermeister

Ratsherr

Ratsherr

Schriftführer

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2007
- Abfallentsorgung -
gem. § 6 KAG

Anlage 2 zum Tagesordnungspunkt A.4 des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales am 20.11.2006
"Erste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz"

1. Ausgaben

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Erläuterung	Berechnung	Kalkulation 2007	Kalkulation 2006	Differenz
1.72000.50010/	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	Grünannahmestelle		500 €	- €	500 €
1.72000.51000/4	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	Straßenpapierkörbe sowie Grünannahmestelle		3.000 €	2.500 €	500 €
1.72000.52000/	Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	Grünannahmestelle		500 €	- €	500 €
1.72000.53000/	Mieten	Gerätelieten Grünannahmestelle		500 €	- €	500 €
1.72000.54000/	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	Grünannahmestelle		1.000 €	- €	1.000 €
1.72000.57000/7	Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallbeseitigungsanlagen des Kreises Heinsberg	a) Hausmüll b) Sperrmüll c) separierte Sperrgutmengen -Altholz d) Endbeseitigung der Abfälle aus Straßenpapierkerben e) Endbeseitigung verbotswidriger Abfallablagerungen	9.000 t Restmüll x 230,00 € + Einwohnerpauschale 650 t Sperrmüll x 230,00 € 800 t Altholz x 33,00 € 230 t x 230,00 €	2.202.666 € 149.500 € 26.400 € 52.500 €	2.640.000 € 177.482 € 64.000 € 45.600 €	- 437.304 € - 27.982 € - 57.600 € 7.300 €
		Zwischensumme:		2.431.496 €	2.947.082 €	- 515.586 €
1.72000.57010/4	Kosten für die Aufbereitung von pflanzlichen Abfällen	a) Grünannahmestelle b) Biotonnen		75.000 € 152.500 €	206.786 € 112.868 €	- 131.786 € 39.632 €
		Zwischensumme:		227.500 €	319.654 €	- 92.154 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2007
- Abfallentsorgung -
gem. § 6 KAG

1.72000.63000/0	Betriebsausgaben	<p>Gestellung Abfallsäcke x 0,15 € + MWSt. Gestellung 40 l Gefäß 1.641 Stück x 3,00 € + MWSt. Gestellung 80 l Gefäß 1.972 Stück x 2,40 € + MWSt. Gestellung 120 l Gefäß 4.420 Stück x 2,40 € + MWSt. Gestellung 240 l Gefäß 4.597 Stück x 2,40 € + MWSt. Gestellung 770 l Container 54 Stück x 14,88 € + MWSt. Gestellung 1.100 l Container 105 Stück x 21,96 € + MWSt. Leerung und Transportkosten</p> <p>Abfallsäcke 23.000 Stück x 0,53 € + MWSt. 40 l Gefäß 1.641 Stück x 13,78 € + MWSt. 80 l Gefäß 1.972 Stück x 13,78 € + MWSt. 120 l Gefäß 4.420 Stück x 13,78 € + MWSt. 240 l Gefäß 4.597 Stück x 13,78 € + MWSt. 770 l Container wöchentlich 8 Stück x 351,52 € + MWSt. 770 l Container monatlich 13 Stück x 87,88 € + MWSt. 770 l Container monatlich 13 Stück x 87,88 € + MWSt. 1.100 l Container wöchentlich 52 Stück x 351,52 € + MWSt. 1.100 l Container 14-tägig 47 Stück x 175,76 € + MWSt. 1.100 l Container monatlich 6 Stück x 87,88 € + MWSt. ca. 800 x Tonnentausch á 11,25 € + MWSt. ca. 650 l brennbare Sperrgutabfälle x 66,38 € + MWSt. ca. 800 l Altholz x 66,38 € + MWSt. ca. 17 l Metallschrott x 92,50 € + MWSt. Elektroschrott-Einsammlung, Transport, Sortierung</p>	52.528 €	47.339 €	5.187 €
	a) Unternehmerkosten Hausmüll	<p>Gestellung 120 l Gefäß 1.750 Stück x 1,35 € + MWSt. Gestellung 240 l Gefäß 12.259 Stück x 1,80 € + MWSt. Gestellung 770 l Container 51 Stück x 8,19 € + MWSt. Gestellung 1.100 l Container 118 Stück x 12,06 € + MWSt. Leerung und Transportkosten</p> <p>Abfallsäcke 20 Jahreskunden x 2,43 € + MWSt. 120 l Gefäß 1.750 Stück x 2,43 € + MWSt. 240 l Gefäß 12.259 Stück x 2,43 € + MWSt. 770 l Container wöchentlich 8 Stück x 112,32 € + MWSt. 770 l Container 14-tägig 18 Stück x 56,16 € + MWSt. 770 l Container monatlich 25 Stück x 28,08 € + MWSt. 1.100 l Container wöchentlich 17 Stück x 112,32 € + MWSt. 1.100 l Container 14-tägig 54 Stück x 56,16 € + MWSt. 1.100 l Container monatlich 47 Stück x 28,08 € + MWSt. ca. 800 l x 61,44 € zzgl. MWSt.</p>	306.873 €	280.627 €	26.246 €
	b) Unternehmerkosten Sperrmüll	<p>Gestellung 120 l Gefäß 1.750 Stück x 1,35 € + MWSt. Gestellung 240 l Gefäß 12.259 Stück x 1,80 € + MWSt. Gestellung 770 l Container 51 Stück x 8,19 € + MWSt. Gestellung 1.100 l Container 118 Stück x 12,06 € + MWSt. Leerung und Transportkosten</p> <p>Abfallsäcke 20 Jahreskunden x 2,43 € + MWSt. 120 l Gefäß 1.750 Stück x 2,43 € + MWSt. 240 l Gefäß 12.259 Stück x 2,43 € + MWSt. 770 l Container wöchentlich 8 Stück x 112,32 € + MWSt. 770 l Container 14-tägig 18 Stück x 56,16 € + MWSt. 770 l Container monatlich 25 Stück x 28,08 € + MWSt. 1.100 l Container wöchentlich 17 Stück x 112,32 € + MWSt. 1.100 l Container 14-tägig 54 Stück x 56,16 € + MWSt. 1.100 l Container monatlich 47 Stück x 28,08 € + MWSt. ca. 800 l x 61,44 € zzgl. MWSt.</p>	175.910 €	127.800 €	48.110 €
	c) Unternehmerkosten Papier d) Unternehmerkosten Grünabfuhr Haussammlung	<p>Gestellung 80 l Gefäß 1.731 Stück x 2,40 € + MWSt. Gestellung 120 l Gefäß 881 Stück x 2,40 € + MWSt. Gestellung 240 l Gefäß 634 Stück x 2,24 € + MWSt. Gestellung 700 l Container 4 Stück x 14,88 € + MWSt. Gestellung 1.100 l Container 3 Stück x 21,96 € + MWSt. Leerung und Transportkosten</p> <p>80 l Gefäß 1.731 Stück x 53,04 € + MWSt. 120 l Gefäß 881 Stück x 53,04 € + MWSt. 240 l Gefäß 634 Stück x 53,04 € + MWSt. 770 l Container 4 Stück x 325,00 € + MWSt. 1.100 l Container 3 Stück x 325,00 € + MWSt.</p>	51.127 € 58.491 €	58.585 € 85.524 €	7.458 € 27.033 €
	e) Unternehmerkosten Biotonne	<p>Gestellung 1.100 l Container 3 Stück x 21,96 € + MWSt. Leerung und Transportkosten</p> <p>80 l Gefäß 1.731 Stück x 53,04 € + MWSt. 120 l Gefäß 881 Stück x 53,04 € + MWSt. 240 l Gefäß 634 Stück x 53,04 € + MWSt. 770 l Container 4 Stück x 325,00 € + MWSt. 1.100 l Container 3 Stück x 325,00 € + MWSt.</p>	10.054 €	8.844 €	1.210 €
	f) Unternehmerkosten Containerstellung u. Abfuhr g) Mehrwertsteuererhöhung	<p>Bauhof verbotswidrige Abfallablagerung/Strassenpapierk. Mehrwertsteuererhöhung</p>	207.587 € 11.500 €	183.134 € 14.200 €	24.453 € 2.700 €
	Zwischensumme:	in Einzelpositionen eingerechnet	906.329 €	861.344 €	43.985 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2007
 - Abfallentsorgung -
 gem. § 6 KAG

1.72000.63010/7	Kosten für die Beseitigung von Sondermüll	a) Unternehmerkosten Sammlung und Beseitigung von Schadstoffen aus Haushalten b) Gebühr des Kreises Heinsberg für Schadstoffentsorgung c) Unternehmerkosten verbotswidrige Abfallablagerungen Zwischensumme:	Schadstoffmobil, Allmedikamentenabfuhr ca. 1,25 € x 45.600 Einwohner Miete und Entleerung Schadstoffcontainer Bauhof	27.000 € 57.000 € 2.000 € 86.000 €	26.500 € 49.550 € 3.100 € 79.150 €	500 € 7.410 € 1.100 € 6.810 €
1.72000.64000/	Versicherungen, Schadenfälle	Grünannahmestelle		500 €	- €	500 €
1.72000.64010/2	Umsatzsteuer-Zahllast	aus DSD-Erstattung Abfallberatung	DSD-Erstattung aus 2006	1.900 €	3.680 €	1.780 €
1.72000.65000/0	Geschäftsausgaben	Erstellung u. Verteilung Abfallkalender, Grünannahmestelle		5.500 €	4.803 €	697 €
1.72000.67800/9	Innere Verrechnungen	a) Verwaltungskosten b) Bauhof Grünannahmestelle c) Bauhof Aufstellung, Unterhaltung, Entleerung, Straßenpapierkörbe d) Bauhof Befördern Elektrokleingeräte e) Bauhof Einsammeln, Befördern verbotswidrige Abfallablagerungen Zwischensumme:	siehe Anlage 1 Personal-, Maschinen- u. Arbeitsgeräteeinsatz Personal- und Fahrzeugkosten Personal- u. Fahrzeugkosten Personal- und Fahrzeugkosten	160.000 € 103.000 € 60.600 € 20.000 € 60.000 € 403.600 €	- € 12.000 € 75.000 € - € 70.500 € 317.500 €	- € 91.000 € 14.400 € 20.000 € 10.500 € 86.100 €
1.72000.	Kalk. Kosten	Grünannahmestelle	gesamt:	12.350 € 4.079.675 €	141.957 € 4.677.710 €	-129.607 € -598.035 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2007
- Abfallentsorgung -
gem. § 6 KAG

2. Einnahmen

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Erläuterung	Berechnung	Kalkulation 2007	Kalkulation 2006	Differenz
1.72000.11000/6	Benutzungsgebühren	a) Sackständerkunden b) 40 l Gefäß c) 60 l Gefäß d) 80 l Gefäß e) 120 l Gefäß f) 240 l Gefäß g) 770 l wöchentlich h) 770 l 14tägig i) 770 l monatlich j) 1100 l wöchentlich k) 1100 l 14tägig l) 1100 l monatlich m) Biotonne 80 l n) Biotonne 120 l o) Biotonne 240 l p) Biotonne 770 l q) Biotonne 1.100 l r) Zusatzgefäße Papier u. Rhythmusänderungen s) Tonnentausch t) Zusatzrestmüllsäcke	Gen. Gleichstellung mit Gefäßen 1.641 Tonnen x 92,00 € 1.972 Tonnen x 125,50 € 4.420 Tonnen x 160,00 € 4.597 Tonnen x 229,00 € 1.874 Tonnen x 436,00 € 8 Tonnen x 3.121,00 € 33 Tonnen x 1.587,50 € 13 Tonnen x 821,00 € 52 Tonnen x 4.266,00 € 47 Tonnen x 2.165,50 € 6 Tonnen x 1.115,00 € 1.731 Tonnen x 94,50 € 881 Tonnen x 109,00 € 634 Tonnen x 152,50 € 4 Tonnen x 678,50 € 3 Tonnen x 804,50 800 x 15,00 € ca. 2.300 Säcke á 7,-- €	3.600 € 150.972 € 247.486 € 707.200 € 1.052.713 € 817.064 € 24.968 € 52.388 € 10.673 € 221.832 € 101.779 € 6.690 € 163.580 € 96.029 € 96.685 € 2.714 € 2.414 € 7.055 € 12.000 € 16.100 €	3.600 € 194.340 € 308.861 € 867.128 € 1.334.730 € 901.907 € 35.213 € 62.946 € 15.246 € 270.650 € 102.712 € 4.533 € 141.589 € 81.498 € 79.940 € 2.536 € - € 8.732 € 15.000 € 10.500 €	- € - 43.368 € - 61.375 € - 159.928 € - 282.017 € - 84.843 € - 10.245 € - 10.559 € - 4.573 € - 48.818 € - 934 € 2.157 € 21.991 € 14.531 € 16.745 € 178 € 2.414 € - 1.677 € - 3.000 € - 5.600 €
		Zwischensumme:		3.793.940 €	4.441.659 €	- 647.719 €
1.72000.11010/3	Benutzungsgebühren aus Ermäßigungen gem. § 3 Abs. 2 f) der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Verrechnungseinnahmen)	ca. 800 Kinder im Alter von 0-2 Jahren x 1 Sack x 26 Abfuhren pro Jahr		145.600 €	145.600 €	- €
1.72000.11020/	Verkaufserlöse - Grünannahmestelle			10.000 €	- €	10.000 €
1.72000.13000/7	Verkaufserlöse - Entsorgung von Altpapier	Erlöse aus der Entsorgung von Altpapier	ca. 2.300 t x 35,35 €	81.305 €	77.000 €	4.305 €
1.72000.15000/8	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen			- €	- €	- €
1.72000.16900/	Innere Verrechnungen Grünannahmestelle	Einnahmen aus der Inanspruchnahme Grünannahmestelle durch den Bauhof		35.000 €	- €	35.000 €
1.72000.17600/7	Zuschüsse - private Unternehmen -	Kostenbeteiligung des Dualen Systems Deutschland für Wertstoffberatung und Öffentlichkeitsarbeit (Einwohnerstand 30.06. des Vorjahres gemäß LDS)	44.700 Einwohner x 0,26 € zzgl. MWSt.	13.830 €	13.451 €	379 €
1.72000.20600/7	Zinsen aus der Sonderrücklage Müllabfuhr			- €	- €	- €
1.72000.28000/9	Zuführung vom Vermögenshaushalt			- €	- €	- €
		gesamt:		4.079.675 €	4.677.710 €	- 598.035 €

Anlage 3 zum Tagesordnungspunkt A 4 des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales am 20.11.2006
 "Erste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz"

Gebührenkalkulation 2007

a) Einheitsgebühr inklusive Sperrmüll/Restmüll/Papier/Grünabfuhr etc.

Gefäß:	Gebühr 2006	Gebühr 2007	Differenz
40 l	123,00 €	92,00 €	- 31,00 €
60 l	168,50 €	125,50 €	- 43,00 €
80 l	214,00 €	160,00 €	- 54,00 €
120 l	305,50 €	229,00 €	- 76,50 €
240 l	581,50 €	436,00 €	- 145,50 €
770 l wöchentlich	3.912,50 €	3.121,00 €	- 791,50 €
770 l 14tägig	2.030,50 €	1.587,50 €	- 443,00 €
770 l monatlich	1.089,00 €	821,00 €	- 268,00 €
1100 l wöchentlich	5.413,00 €	4.266,00 €	- 1.147,00 €
1100 l 14tägig	2.776,00 €	2.165,50 €	- 610,50 €
1100 l monatlich	1.511,00 €	1.115,00 €	- 396,00 €

Anmerkung: Bei den Containern erfolgt die Gestaltung der Papiergefäße in gleicher Größe, jedoch im monatlichen Rhythmus.

b) Papiermüll Zusatzgefäß

Gefäß:	Gebühr 2006	Gebühr Abholerhöhung 2006	Gebühr 2007	Gebühr Abholerhöhung 2007	Differenz Gebühr Abholerhöhung
240 l	8,50 €		3,50 €		- 5,00 €
770 l wöchentlich	208,50 €	118,00 €	116,50 €	80,00 €	- 92,00 €
770 l 14tägig	111,00 €	39,50 €	63,50 €	27,00 €	- 47,50 €
770 l monatlich	62,00 €		36,50 €		- 25,50 €
1100 l wöchentlich	176,50 €	91,50 €	109,50 €	71,50 €	- 67,00 €
1100 l 14tägig	115,50 €	30,50 €	62,00 €	24,00 €	- 53,50 €
1100 l monatlich	70,00 €		38,50 €		- 31,50 €

c) Biomüll

Gefäß:	Gebühr 2006	Gebühr 2007	Differenz
80 l	89,50 €	94,50 €	5,00 €
120 l	102,00 €	109,00 €	7,00 €
240 l	140,00 €	152,50 €	12,50 €
770 l	634,00 €	678,50 €	44,50 €
1100 l	745,00 €	804,50 €	59,50 €



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 60/035/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.11.2006 Verfasser: Amt 60 Norbert Banritzer
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt	
Neubau einer zentralen Grün- und Wertstoffannahmestelle in Erkelenz, Ferdinand-Clasen-Straße hier: Festlegung der Betriebsdaten	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.11.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
13.12.2006	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Bau- und Werksausschuss hat in seiner Sitzung am 11.05.2006 u.a. aus folgenden Gründen beschlossen, auf dem im Kreuzungsbereich Düsseldorfer Straße / Ferdinand-Clasen-Straße gelegenen ca. 31.000 m² großen städtischen Grundstück, Gemarkung Erkelenz, Flur 15, Nr. 73 auf einer Teilfläche von ca. 5.700 m² eine Grün- und Wertstoffannahmestelle zu errichten:

- Störung des Betriebsablaufes des Bauhofes in nicht mehr zu vertretbarem Umfang durch die starke Inanspruchnahme der auf dem Gelände des Bauhofes eingerichteten Grünannahmestelle von durchschnittlich 200 Anlieferungen pro Tag (in Spitzenzeiten über 400 Anlieferungen);
- Häufung der Konflikte zwischen Mitarbeitern des Bauhofes und der anliefernden Bürger;
- Verstärkung dieses Problems durch die Einrichtung einer Annahmestelle für kleinteiligen Elektroschrott.

Diese Probleme lassen sich auf dem vorhandenen Betriebsgelände des Bauhofes nicht lösen.

Mit den Tiefbauarbeiten wurde Ende September 2006 begonnen. Die neue Grünannahmestelle wird voraussichtlich zum 1. Februar 2007 in Betrieb gehen.

Aus diesem Grunde sind die Rahmenbedingungen festzulegen, zu denen die Grünannahmestelle betrieben werden soll, und zwar

1. Aufgabenbereich
2. Öffnungszeiten

3. Entgeltzahlungen etc.

1. Aufgabenbereich

1.1 Grünannahme

1.1.1 Grünschnitt

Annahme, kurzfristiges Zwischenlagern und Häckseln des

- von den Grundstückseigentümern der Stadt Erkelenz angelieferten Grünschnittes bis zu einer Menge von 1 m³
- aus der Hausabfuhr angelieferten Grünschnittes
- im Rahmen der Unterhaltung der städtischen Grundstücke anfallenden Grünschnittes.

1.1.2 Wertstoffannahme

Die Bürger sollen die Möglichkeit erhalten, dort den kleinteiligen Elektroschrott, Metallabfälle und Altpapier abzugeben. Hierzu werden südlich der Fahrgasse überdachte Abstellflächen eingerichtet.

Die Annahme von Sondermüll und die Lagerung von Betriebsstoffen, Gefahrgut etc. ist nicht vorgesehen.

1.2 Einzugsgebiet Grünannahmestelle

Die Verwaltung schlägt aus folgenden Gründen vor, die Grün- und Wertstoffannahmestelle als zentrale Einrichtung für die Annahme von Grünschnitt aus Privathaushalten der Stadt Erkelenz zu betreiben und die Grünannahmestellen auf dem Baubetriebshof in Erkelenz, Richard-Lucas-Str. 2 , Gerderath, Florianstr. und Immerath, Jackerather Str. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu schließen.

1.2.1 Wirtschaftlicherer Betrieb

Die Weiterverwertung bzw. Entsorgung des angelieferten Grünschnittes lässt sich auf der künftigen Annahmestelle als zentrale Einrichtung wirtschaftlicher betreiben.

Die Grünannahme verursachte in 2005 bei einem Gesamtaufkommen von 2.079 t Kosten in Höhe von ca. 205.000 Euro = 99 Euro/t bzw. 15 Euro/cbm.

Hierauf entfielen auf:

Erkelenz (1.733 t)	160.000 Euro	=	92 Euro/t	bzw.	14 Euro/cbm
Gerderath (248 t)	31.000 Euro	=	125 Euro/t	bzw.	19 Euro/cbm
Immerath (98 t)	15.000 Euro	=	154 Euro/t	bzw.	23 Euro/cbm.

Unter Annahme eines gleichbleibendem Grünschnittaufkommens werden sich die Entsorgungskosten auf der zentralen Anlage um ca. 37.000 Euro auf 168.000 Euro = 81 Euro/t bzw. 12 Euro/cbm reduzieren.

Zusätzlich soll der im Rahmen der Hausabfuhr anfallende Grünschnitt nicht mehr sofort zur Kompostierungsanlage, sondern zur zentralen Grünannahmestelle geliefert werden. Aufgrund der kürzeren Transportwege und der Volumenreduzierung durch das Häckseln wird eine weitere Kostenreduzierung erwartet.

Außerdem wird der provisorisch betriebene Häckselplatz des Baubetriebshofes an der Jülicher Str. aufgegeben. Hier wurde das im Rahmen der Unterhaltung der städtischen Grün- und Freianlagen anfallende Schnittgut zwischengelagert.

Das kalkulierte Einsparpotential erhöht sich hierdurch auf ca. 80.000 €. Diese Einsparung kann zur Gebührensenkung bzw. zum Auffangen von Kostensteigerungen genutzt werden.

1.2.2 Besseres Serviceangebot

- Bürgerfreundliche Öffnungszeiten siehe Nr. 2
- Annahme von Altpapier und Eisenschrott

1.2.3 Vermeidung von Lärmbelastungen und Verkehrsbehinderungen

Es häufen sich die Beschwerden der Anwohner der Grünannahmestelle in Gerderath über die Lärmbelastungen und Verkehrsbehinderungen, die während der samstäglichen Öffnungszeiten entstehen. Der Einsatz der Feuerwehr wäre durch die im Straßenbereich wartenden Anlieferer erheblich beeinträchtigt.

1.3 Betriebsablauf Grünschnittannahme

Die Annahme des angelieferten Grünschnittes soll wegen der möglichen landwirtschaftlichen Nutzung nach folgenden Kriterien erfolgen:

- überwiegend Grünschnitt (Rasen- und Heckenschnitt, Stauden, Gartenabfälle),
- holzartige Abfälle (Äste bis 10 cm Durchmesser) und
- Ast- bzw. Stammholz über 10 cm Durchmesser.

Die Anlieferung des Grünschnittes und der holzartigen Abfälle erfolgt durch einfaches Abkippen über eine ca. 60 m lange und 0,80 m hohe Brüstungsmauer. Nördlich der Abladezone befindet sich eine ca. 15 m breite Rangierfläche. Je nach Bedarf wird der angelieferte Grünschnitt mittels eines Radladers zum östlich gelegenen Zwischenlager transportiert. Sobald die Lagerkapazitäten erschöpft sind, wird der angelieferte Grünschnitt gehäckselt und zur weiteren Verwertung zur Kompostierungsanlage (bzw. Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzte Böden) abtransportiert. Die internen Betriebsabläufe und die Anlieferung durch den Bürger sind somit getrennt.

Das als Brennholz verwertbare Ast- bzw. Stammholz wird südlich neben der unter Nr. 1.1.2 angesprochenen Wertstoffannahmestelle abgelegt.

Geruchsbelästigungen der angrenzenden Wohngebiete sind durch die offene Lagerung nicht zu erwarten, da der Grünschnitt im Rahmen der Zwischenlagerung nur zum Häckseln umgesetzt wird.

2. Öffnungszeiten

Seitens der Verwaltung werden folgende Öffnungszeiten vorgeschlagen:

- 2.1 In der Zeit vom 01. März bis 30. November
montags – freitags von 07.30 Uhr – 12.00 Uhr und
von 12.45 Uhr – 18.00 Uhr
samstags von 09.00 Uhr - 13.00 Uhr
- 2.2 In der Zeit vom 01. Dezember bis 28. Februar
mittwochs, donnerstags, freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und
von 12.30 Uhr – 16.00 Uhr
samstags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen ist eine Mittagspause von 0,75 bzw. 0,5 Stunden einzuhalten. Da die Grünannahmestelle nur mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter besetzt ist, muss diese während der Mittagspause geschlossen bleiben.

3. Entgeltzahlung etc.

Der von den Grundstückseigentümern der Stadt Erkelenz angelieferte Grünschnitt soll unverändert bis zu einer Menge von 1 cbm gebührenfrei bleiben. Die Anlieferung von mehr als einem Kubikmeter Grünschnitt soll auch weiterhin nicht gestattet werden, weil die Stadt dann in Konkurrenz zu privat betriebenen Annahmestellen tritt.

Im September 2006 wurden die Anlieferer auf dem Baubetriebshof bezüglich ihrer Berechtigung kontrolliert. Die Berechtigungskontrolle ergab, dass der „kostenlose“ Erkelenzer Service in erheblichem Umfange von Grundstückseigentümern genutzt wurde, die ihren Wohnsitz in den Nachbargemeinden hatten. Die weiteste Anlieferung erfolgte aus der Stadt Jülich. Es mussten täglich bis zu 20 Anlieferer zurückgewiesen werden.

In der Praxis ist es jedoch insbesondere bei einem größeren Andrang schwierig, unbefugte Anlieferungen vom Platz zu weisen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass diesem Personenkreis dann das Wahlrecht eingeräumt wird, die Grünabfälle gegen ein Entgelt abzuladen oder sich an eine andere zugelassene Entsorgungsmöglichkeit zu wenden. Die Höhe des Entgeltes wird geringfügig über den entsprechenden Tarifen der privatbetriebenen Annahmestellen liegen.

Beschlussentwurf: (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Für die an der Ferdinand-Clasen-Straße in Erkelenz-Mitte neu zu errichtende Grün- und Wertstoffannahmestelle werden folgende Aufgabenbereiche festgelegt:

1. Annahme
 - des von den Grundstückseigentümern der Stadt Erkelenz angelieferten Grünschnittes bis zu einer Menge von 1 cbm
 - des aus der Hausabfuhr angelieferten Grünschnittes
 - des im Rahmen der Unterhaltung der städtischen Grundstücke anfallenden Grünschnittes.
2. Annahme von kleinteiligem Elektroschrott.
3. Annahme von Eisenschrott.
4. Annahme von Altpapier.

Es sind folgende Öffnungszeiten vorzusehen:

- in der Zeit vom 01. März bis 30. November

montags bis freitags	von 07.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 12.45 Uhr – 18.00 Uhr
samstags	von 09.00 Uhr – 13.00 Uhr
- in der Zeit vom 01. Dezember bis 28. Februar	
mittwochs, donnerstags und freitags	von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr von 12.30 Uhr – 16.00 Uhr
samstags	von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Für die Anlieferung des aus Erkelenzer Haushalten stammenden Grünschnittes bis zu einer Menge von 1 cbm wird weiterhin kein Entgelt erhoben.

Die Grünannahmestellen in Erkelenz, Richard-Lucas-Str., Gerderath, Florianstr. und Immerath, Jackerather Str. werden mit der Inbetriebnahme der zentralen Grün- und Wertstoffannahmestelle geschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Der jährliche Betriebsaufwand einschließlich Personal- und Sachkosten beträgt unter der Annahme der kompletten Verwertung des gehäckselten Grünschnittes durch eine Kompostierungsfirma ca. 222.000 Euro.

Hiervon entfallen auf die Grünschnittannahme, -verwertung 193.000 Euro und auf die Wertstoffannahme 29.000 Euro. Die Entsorgungskosten des angelieferten Elektroschrotts sind nicht eingerechnet.

Die Entsorgungskosten des Grünschnittes betragen in der Zeit vom 1.10.2005 bis zum 30.09.2006 ca. 294.000 Euro.

Es ist somit eine jährliche Betriebskostensparnis von 72.000 Euro zu erwarten. Hinzu kommen noch die Erstattungsleistungen des Baubetriebshofes aus der Entsorgung des städtischen Grüns von 101.000 Euro.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 50/009/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.11.2006 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Sozialamt	
Zukünftige Nutzung der städtischen Liegenschaften "Bauxhof"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.11.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Jahre 1992 erwarb die Stadt Erkelenz die Liegenschaft Bauxhof und nutzte diese als Übergangsheim für Spätaussiedler. Der Erwerb wurde durch das Land Nordrhein-Westfalen mit 10.790.400,00 DM zur Nutzung als Übergangsheim für Aussiedler gefördert. Die Zuwendung des Landes umfasste eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 17.984,00 DM. Die Zweckbindungsfrist betrug für den Erwerb 25 Jahre und für die Erstaussstattung drei Jahre. Bei einem Bestand von 160 Wohneinheiten sah das der Förderung zu Grunde liegende Nutzungskonzept eine Aufnahme von rund 1.103 Personen vor.

Viele Spätaussiedler haben über die vorläufige Unterbringung im Bauxhof eine Heimat in der Stadt Erkelenz gefunden und sich erfolgreich in die Gemeinschaft integriert. Seit dem Jahre 1989 hat die Stadt Erkelenz rund 3.200 Aussiedler aufgenommen; eine beachtliche Anzahl, die vor allem auch zum Bevölkerungswachstum in der Stadt Erkelenz in den vergangenen Jahren beigetragen hat. Viele gelungene und von vielen Seiten oft benannte Beispiele für die erfreuliche Integration prägen vor allem die ersten Jahre der Nutzung des Bauxhofes als Übergangsheim.

Im Jahre 2004 wurden nur noch 27 Personen im Bauxhof neu aufgenommen, im Jahre 2005 waren es 14 Personen und in 2006 bislang niemand. Zur Zeit sind 333 Personen im Bauxhof untergebracht. Es stehen 72 Wohnungen von 157, also rund 48 % der Wohnungen leer.

Die stark rückläufige Anzahl von in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Aussiedlern, die auch in der Stadt Erkelenz in den letzten Jahren trotz vielfacher Anstrengungen zunehmend schwieriger werdende Integration einzelner Aussiedler sowie zu beobachtende soziale Spannungen im unmittelbaren Wohnumfeld des Bauxhofes haben zu Überlegungen in der Verwaltung geführt, wie eine künftige Nutzung der städtischen Wohnanlage Bauxhof aussehen kann.

Folgende Leitlinien waren bei der Suche nach einer Lösung maßgebend:

1. Aufgabe der Nutzung des Bauxhofes als Übergangsheim für Spätaussiedler.
2. Entschärfung der sozialen Spannungen im Bauxhof und den angrenzenden Wohngebieten
3. Umbenennung des Wohngebietes Bauxhof zur Vermeidung weiterer Stigmatisierung
4. Umgestaltung des Wohngebietes/Wohnanlage zur Vermeidung des Eindrucks eines Ghettos
5. Erhaltung der bisherigen städtischen Infrastruktur
6. Unterstützung der Bewohner des Übergangsheimes bei der gesetzlich ohnehin geforderten Suche nach Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt

In einer ersten Studie hat das Planungsamt der Stadt Erkelenz sich mit städtebaulichen Möglichkeiten im Bereich der Wohnanlage Bauxhof auseinandergesetzt. Zur Erreichung der v.g. Ziele hält die Verwaltung es für erforderlich, in einem ersten Schritt 15 Mietwohnungsgebäude abzureißen und 6 Mietwohnungsgebäude westlich der Haupterschließung mit bestehenden Mietergärten und Kinderspielplätzen und Infrastruktureinrichtungen beizubehalten.

In mehreren Gesprächen mit dem Regierungspräsidenten in Köln wurden die Möglichkeiten erörtert und vom Regierungspräsidenten, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Erkelenz, folgende Genehmigung erteilt:

- Förderunschädliche Entwidmung der 15 Wohnhäuser Bauxhof 15-22 und 24-30 zum 01.01.2008,
- Übertragung der Zweckbindung für 200 Unterbringungsplätze auf die Gebäude Oerath (72 Plätze) und in Bellinghoven (128 Plätze) bis zur restlichen Dauer der Zweckbindungsfrist zum 01.09.2017,
- ab dem 01.01.2008 zugewiesene Spätaussiedler sind in Bellinghoven bzw. Oerath unterzubringen,
- weiterer Bericht zur Verwendung der Häuser 32-36 zum späteren Zeitpunkt.

Der Rückbau der 15 Wohnungsgebäude wird nach einer vorläufigen und noch nicht näher detaillierten Kostenschätzung einen Gesamtaufwand von 710.000 € bedeuten. Zur Vermeidung von sozialen Brennpunkten wird nur die Möglichkeit des Rückbaues gesehen. Der Abriss könnte finanziell weitgehend durch den Einsatz der Bauxhof-Rücklage gedeckt werden. Nach dem Rückbau sollte das Gelände zunächst brach liegen bleiben und erst später über eine weitere Verwendung entschieden werden.

Der verbleibende Wohnungsbestand sollte nach Aufgabe der Nutzung als Übergangsheim für Aussiedler für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden. Ziel sollte es hierbei sein, die Wohnungen zu modernisieren, um den insbesondere mit Blick auf Wärmeschutz notleidenden Gebäuden einen optimalen Standard zu geben.

Die Verwaltung schlägt daher vor:

1. Die Wohnhäuser Bauxhof 15-22 und 24-30 bis zum 31.12.2007 als Übergangwohnheim für Spätaussiedler aufzugeben.
2. Die Gebäude Oerath 155 mit 72 Plätzen und In Bellinghoven 24 mit 128 Plätzen ab dem 01.01.2008 als Übergangsheim für Aussiedler zu widmen.
3. Die Stadtverwaltung zu beauftragen, die Bewohner des Bauxhofes beim Umzug in private Wohnungen beratend zu unterstützen.
4. Die Neuordnung des Gebietes Bauxhof anzustreben; hierbei ist der Abbruch der Häuser 15-22 und 24-30 vorzusehen.
5. Die Umwandlung der Häuser 32-36 in Sozialwohnungen bei gleichzeitiger Veräußerung an einen interessierten Träger vorzubereiten .
6. Die Infrastruktureinrichtungen in Haus 38 zu erhalten.
7. Den Bereich mit einem neuen Namen zu versehen.

Beschlussentwurf: (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat)

1. Die Wohnhäuser Bauxhof 15-22 und 24-30 bis zum 31.12.2007 als Übergangwohnheim für Spätaussiedler aufzugeben.
2. Die Gebäude Oerath 155 mit 72 Plätzen und In Bellinghoven 24 mit 128 Plätzen ab dem 01.01.2008 als Übergangsheim für Aussiedler zu widmen.
3. Die Stadtverwaltung zu beauftragen, die Bewohner des Bauxhofes beim Umzug in private Wohnungen zu beraten und beratend zu unterstützen
4. Die Neuordnung des Gebietes Bauxhof anzustreben; hierbei ist der Abbruch der Häuser 15-22 und 24-30 vorzusehen.
5. Die Umwandlung der Häuser 32-36 in Sozialwohnungen bei gleichzeitiger Veräußerung an einen interessierten Träger vorzubereiten
6. Die Infrastruktureinrichtungen in Haus 38 zu erhalten.
7. Den Bereich mit einem neuen Namen zu versehen

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Aufhebung der Zweckbindung ist eine Abrechnung von Landespauschalen für das Objekt Bauxhof und zwar für die Wohnungen 15-22 und 24-30 ab dem 01.01.2008 nicht mehr möglich. Die Kosten des Rückbaus müssen durch eine Kostenberechnung belegt werden.